

Mietvertrag

zwischen

der P+R Park & Ride GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Wolfgang Großmann,
Garmischer Straße 19, 81373 München
(nachfolgend Vermieterin genannt)

und

Vorname, Nachname:

Straße, Nummer, Stockwerk:

Postleitzahl, Ort:

(nachfolgend Mietperson genannt)

Der Vertrag wird zwischen den Parteien mit folgendem Inhalt geschlossen (1 Anlage):

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Die Vermieterin vermietet an die Mietperson auf dem Anwohnerparkplatz Donnersbergerbrücke (südlicher Teil unter der Donnersberger Brücke; Trappentreustraße 2a, 80339 München) den Stellplatz mit der Nummer _____ (Stellplatz mit Elektroladestation - vgl. Anlage 1, Stellplatzplan). Die Vermieterin ist berechtigt, der Mietperson im Laufe des Mietverhältnisses auch andere Stellplätze mit Elektroladestation zuzuweisen.

(2) Dieser Stellplatz darf grundsätzlich nur zur Einstellung von auf die Mietperson amtlich zugelassenen oder ihr zur Nutzung überlassenen und betriebsbereiten reinen Batterieelektrofahrzeugen oder von außen aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen benutzt werden.

a) Die Mietperson wird folgendes Fahrzeug auf dem Stellplatz abstellen:

Fahrzeug (Marke und Modell):

Kfz-Kennzeichen:

Batteriekapazität in kWh:

Fahrzeugwechsel und die regelmäßige Nutzung des Stellplatzes mit anderen Fahrzeugen sind der Vermieterin unverzüglich mitzuteilen.

b) Das Abstellen von Fahrzeugen mit anderen Antriebstechniken (also z. B. Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor, andere Hybrid-Fahrzeuge mit Brennstoffzelle u.a.) ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen für die vorübergehende, kurzzeitige Nutzung mit solchen Fahrzeugen sind nur nach vorheriger Abstimmung mit der Vermieterin möglich.

c) Einen Wechsel des Fahrzeugs, das nicht mehr zur Nutzung des Stellplatzes berechtigt, hat die Mietperson mindestens zwei Wochen vor dem Wechsel der Vermieterin mitzuteilen. Der Mietperson wird dann ein anderer Stellplatzbereich zur Nutzung zugewiesen.

d) Die Stellplätze mit Elektroladestation werden vorrangig an Personen vermietet, die ein reines Batterieelektrofahrzeug abstellen. Die Vermietung an Personen, die ein von außen aufladbares Hybridelektrofahrzeug abstellen, ist nur solange und soweit möglich, als nicht alle Stellplätze durch reine Batterieelektrofahrzeuge belegt sind. Im Falle eines Nachfrageüberhangs von Personen mit einem reinen Batterieelektrofahrzeug behält sich die Vermieterin ausdrücklich vor, der Mietperson mit einem von außen aufladbaren Hybridelektrofahrzeug unter Beachtung der Frist in § 5 Abs. 1 einen anderen Stellplatz ohne Elektroladestation zuzuweisen.

(3) Der in Abs. 1 genannte Stellplatz wird von der Mietperson als gebrauchstauglich anerkannt.

(4) Auf der Mietfläche und den Zufahrtswegen dürfen keine Gegenstände gelagert werden. Das Parken ist nur innerhalb der Stellplatzmarkierungen erlaubt.

(5) Die Untervermietung oder eine sonstige entgeltliche Überlassung eines Stellplatzes an Dritte ist nicht gestattet.

(6) Hinweis: Die Vermieterin kann die Freihaltung des Zu- und Ausfahrtbereichs nicht zu jeder Zeit garantieren. Hierfür besteht keine Haftung.

Die Mietperson nimmt zur Kenntnis, dass die Zufahrtseinrichtungen durch Einwirkung von außen oder technische Defekte außer Funktion gesetzt sein können. Zur Sicherstellung der Parkplatznutzung (Ein- und Ausfahrt) kann es notwendig sein, die Schranken bis zur Wiederherstellung auf „Dauer-Auf“ zu stellen.

§ 2

Bedienung der Schrankenanlage

(1) Die Bedienung der Schrankenanlage erfolgt über Codekarten. Die Ausgabe wird in einem Übergabeprotokoll (Empfangsbestätigung) dokumentiert.

(2) Die Mietperson verpflichtet sich, der Vermieterin einen etwaigen Verlust einer Codekarte unverzüglich anzuzeigen, die diese dann sperren wird.

(3) Im Falle des Verlustes wird eine pauschale Verlustgebühr von 20 € erhoben. Die Mietperson behält die Möglichkeit, nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden sei. Gleiches gilt für Codekarten, die durch ein Verschulden der Mietperson nicht mehr funktionstauglich sind oder äußerlich beschädigt, deformiert bzw. verfärbt zurückgegeben werden, soweit diese für die Vermieterin aus diesem Grund nicht mehr verwendbar sind, insbesondere wenn die Wiederausgabe an andere Mietinteressierte nicht zumutbar ist.

§ 3

Bedienung der Elektroladestation

(1) Die dem Stellplatz zugeordnete Elektroladestation steht der Mietperson zur alleinigen Nutzung im Regelbetrieb jederzeit und unbegrenzt für Ladevorgänge ihres Fahrzeugs zur Verfügung.

(2) Die Bedienung der Elektroladestation bestimmt sich nach der Bedienungsanleitung des Herstellers MENNEKES® Elektrotechnik GmbH & Co. KG. Die Mietperson bestätigt den Erhalt der Bedienungsanleitung (Anlage 4).

(a) Die Elektroladestation ist mit einer Ladesteckdose Typ 2 zur Verwendung mit einem separaten Ladekabel ausgestattet. Das Ladekabel ist von der Mietperson selbst beizubringen und von der Mietperson selbst verantwortlich stets in ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

(b) Die zur Verfügung stehende Leistung der Elektroladestation wird durch ein Lastmanagementsystem geregelt. Die Ladeleistung variiert entsprechend der Anzahl der gerade aktiven Ladevorgänge. Die Mindestleistung beträgt 8 kW, wenn an allen Ladestationen Ladevorgänge aktiv sind. Die Maximalleistung beträgt 11 kW. Die Erfassung des Stromverbrauchs erfolgt über geeichte Messeinrichtungen an der Elektroladestation. Die Verbrauchsdaten werden elektronisch erfasst und gespeichert.

(c) Die Bedienung der Elektroladestation erfolgt berührungslos. Hierzu erhält die Mietperson eine eigene RFID-Kundenkarte (Anzahl: 1). Die Übergabe wird dokumentiert (Empfangsbestätigung, zu Anlage 2).

Die Mietperson verpflichtet sich, der Vermieterin den Verlust der RFID-Kundenkarte unverzüglich anzuzeigen. Bei Verlust wird eine pauschale Verlustgebühr von 20 € erhoben. Die Mietperson behält die Möglichkeit, nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden sei. Gleiches gilt für RFID-Kundenkarten, die durch ein Verschulden der Mietperson nicht mehr funktionstauglich sind oder äußerlich beschädigt, deformiert bzw. verfärbt zurückgegeben werden, soweit diese für die Vermieterin aus diesem Grund nicht mehr verwendbar sind, insbesondere wenn die Wiederausgabe an andere Mietinteressierte nicht zumutbar ist.

(d) Bei Störungen (vgl. Bedienungsanleitung) oder sonstigen Auffälligkeiten (z. B. bei Beschädigungen) ist die Vermieterin unverzüglich zu informieren.

(3) Die Mietperson wird darauf hingewiesen, dass die Elektroladestation regelmäßigen Wartungen unterliegt. Die Wartungen werden von der Vermieterin durchgeführt. Während der Durchführung der Wartungsarbeiten ist die Benutzung der Elektroladestation nicht möglich. Die Mietperson wird hierüber rechtzeitig informiert.

Die Nichtnutzbarkeit der Elektroladestation anlässlich der Wartungsarbeiten berechtigt nicht zur anteiligen Reduzierung der Miete. Diesbezügliche Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

§ 4

Mietbeginn und Mietdauer

(1) Das Mietverhältnis beginnt am .

(2) Es läuft auf unbestimmte Zeit.

§ 5

Beendigung des Mietverhältnisses

(1) Das Mietverhältnis kann von jeder Partei mit einmonatiger Frist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Die Vermieterin ist berechtigt, das Mietverhältnis außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn

a) die Mietperson für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der Miete ganz oder teilweise im Verzug ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Miete in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die Miete für zwei Monate erreicht.

b) die Mietperson das Mietobjekt vertragswidrig gebraucht bzw. gegen die ihr in diesem Vertrag auferlegten Pflichten verstößt oder zuwiderhandelt, soweit der Mietperson zuvor zweimalig erfolglos eine Abmahnung mindestens in Textform erteilt wurde. Zwischen der ersten und der zweiten Abmahnung muss mindestens ein Kalendermonat liegen. Die Abmahnungen erfolgen im Zeitraum eines Jahres nicht fall-spezifisch, sondern berechtigen die Kündigung auch bei verschiedenen Pflichtverstößen und Zuwiderhandlungen.

c) die Mietperson einem Dritten den Gebrauch des Mietobjektes entgeltlich überlässt (Untermiete).

(3) Eine sonstige außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Im Übrigen gelten die sich aus Gesetz ergebenden sonstigen Beendigungsmöglichkeiten.

(4) Die Kündigung hat mindestens in Textform (z.B. E-Mail usw.) zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Zugang der Kündigungserklärung maßgebend.

(5) Soweit das Vertragsverhältnis von der Vermieterin außerordentlich gekündigt wird, haftet die Mietperson bis zum nächstmöglichen Beendigungszeitpunkt des Mietvertrages, für den gesamten oder teilweisen Mietausfall in Höhe der in diesem Vertrag vereinbarten Miete.

Sonstige Schadensersatzansprüche der Vermieterin bleiben unberührt.

§ 6

Pflichten nach Beendigung des Mietverhältnisses

Nach Beendigung des Mietverhältnisses hat die Mietperson alle ihr übergebenen Codekarten sowie die RFID-Kundenkarte für die Elektroladestation unverzüglich an die Vermieterin zurückzugeben.

Bei Nichtrückgabe oder verspäteter Rückgabe wird die Vermieterin die Codekarte unverzüglich sperren, so dass der Stellplatz von der Mietperson nicht mehr angefahren und benutzt werden kann.

Bei Nichtrückgabe wird eine pauschale Verlustgebühr von 20 € pro Codekarte erhoben. Bei verspäteter Rückgabe kann eine Verwaltungspauschale in Höhe von 10 € geltend gemacht werden. Die Mietperson behält die Möglichkeit, nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden sei. Darüber hinaus behält sich die Vermieterin bei verspäteter Rückgabe vor, einen etwaigen Ausfallschaden der Codekarten während der Verzugszeit gegenüber der Mietperson geltend zu machen.

Einer Nichtrückgabe steht die Rückgabe von Codekarten bzw. RFID-Kundenkarten, deren Funktionstauglichkeit von der Mietperson schuldhaft aufgehoben wurde, gleich. Gleiches gilt für die Rückgabe von äußerlich beschädigten, deformierten bzw. verfärbten Codekarten bzw. RFID-Kundenkarten, soweit diese für die Vermieterin aus diesem Grund nicht mehr verwendbar sind, insbesondere, wenn die Wiederausgabe an andere Mietinteressierte nicht zumutbar ist.

§ 7 Miete

(1) Die Kosten („Miete“) setzen sich aus der allgemein in der Anwohnergarage geltenden Stellplatzmiete (a) und den Kosten für die Elektroladestation (b) zusammen.

a) Stellplatzmiete

Die monatliche Nettomiete beträgt	50,42 €
zzgl. der gesetzlichen MwSt. (z.Zt. 19 %)	9,58 €
zusammen	60,00 €

b) Kosten Elektroladestation

Für die Elektroladestation fallen folgende Kosten an:

- Nutzungspauschale für die Überlassung und den Betrieb der Elektroladestation (Inspektion/Wartung, Verwaltung) und
- Stromkosten, die verbrauchsabhängig nach der an der Elektroladestation tatsächlich entnommenen Strommenge in Kilowattstunden (kWh) berechnet werden.

Der Preis für die Nutzungspauschale und der Strompreis (kWh-Preis) ergeben sich aus Anlage 5 („Preisübersicht E-Laden“).

Berechnung und Abrechnung der Stromkosten:

Die Stromkosten werden jeweils zum Stichtag 31.12. eines Jahres und bei Beendigung des Mietverhältnisses zum Beendigungszeitpunkt für den jeweiligen Abrechnungszeitraum mit dem tatsächlichen Stromverbrauch berechnet. Die Mietperson erhält hierüber eine Abrechnung innerhalb von drei Monaten nach dem jeweiligen Stichtag mindestens in Textform. Unterjährige Abrechnungen erfolgen nicht. Die Mietperson hat jederzeit die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Zählerstand selbst an der Elektroladestation abzulesen.

Abschlagszahlung:

Monatlich werden Abschläge auf den Strombezug erhoben, die dann in der Abrechnung verrechnet werden. Sich daraus ergebende Überzahlungen werden von der Vermieterin innerhalb von zwei Wochen nach Erstellung der Abrechnung an die Mietperson erstattet, Unterzahlungen sind von der Mietperson auszugleichen (vgl. dazu Abs. 2, Satz 2). Die Höhe der Abschläge bemisst sich grundsätzlich nach der kWh-Batteriekapazität des Fahrzeugs (vgl. dazu Preisübersicht in Anlage 5). Die Höhe der Abschläge wird regelmäßig im Rahmen der Abrechnung überprüft und bei Bedarf angepasst. Die Mietperson wird hierüber in der Abrechnung informiert. Die Anpassung der Abschläge ist der Vermieterin auch unterjährig möglich, wenn die Stromverbrauchskosten und der Abschlag erheblich abweichen. Der neue Abschlag gilt jeweils ab dem folgenden Monat nach Erhalt der Information über die Anpassung.

c) Die Miete ist zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in der jeweiligen Höhe zu entrichten. Erhöhungen der Mehrwertsteuer werden jeweils angepasst.

d) Über Änderungen der Miethöhe (Stellplatzmiete, Nutzungspauschale und/oder Strompreis (kWh-Preis)) wird die Mietperson zwei Monate vorher mindestens in Textform informiert. Sofern der Mietänderung nicht innerhalb eines Monats mindestens in Textform widersprochen wird, gilt die neue Miete als vereinbart. Der Widerspruch wirkt als Kündigung zum Zeitpunkt der Änderung der Miethöhe.

(2) Die Entrichtung der Miete erfolgt im SEPA-Lastschriftverfahren. Die monatlichen Teilbeträge der Miete für die Stellplatzmiete, die Nutzungspauschale und den Stromabschlag werden im Voraus jeweils am Ersten des

Monats bzw. am darauffolgenden Werktag von dem auf dem SEPA-Lastschriftmandat angegeben Konto eingezogen. Unterzahlungen aus der Stromkostenabrechnungen gem. Abs. 1, lit. b) werden zu dem in der Abrechnung angegebenen Termin eingezogen. Das SEPA-Lastschriftmandat ist von der Mietperson mindestens in Textform zu erteilen.

(3) Die Aufrechnung gegenüber Forderungen der Vermieterin ist ausgeschlossen, es sei denn, die Forderung der Mietperson ist von der Vermieterin anerkannt oder rechtskräftig festgestellt. Dies gilt entsprechend für Geltendmachung eines Mietminderungsrechts bzw. eines Zurückbehaltungsrechts.

(4) Bei fehlgeschlagenen Abbuchungsversuchen (z. B. bei Nichtdeckung des Kontos) ist die Vermieterin berechtigt, die jeweilige geltende Rückbuchungsgebühr des Kreditinstituts geltend zu machen. Die Geltendmachung eines weiteren nachweisbaren Schadens bleibt der Vermieterin vorbehalten.

(3) Die Aufrechnung gegenüber Forderungen der Vermieterin ist ausgeschlossen, es sei denn, die Forderung der Mietperson ist von der Vermieterin anerkannt oder rechtskräftig festgestellt. Dies gilt entsprechend für Geltendmachung eines Mietminderungsrechts bzw. eines Zurückbehaltungsrechts.

(4) Bei fehlgeschlagenen Abbuchungsversuchen (z. B. bei Nichtdeckung des Kontos) ist die Vermieterin berechtigt, die aktuell geltende Rückbuchungsgebühr des Kreditinstituts geltend zu machen. Die Geltendmachung eines weiteren nachweisbaren Schadens bleibt der Vermieterin vorbehalten.

§ 8 Reinigung

Einmal im Jahr wird die Vermieterin eine Grundreinigung des gesamten Parkplatzes vornehmen. Zur Durchführung dieser Maßnahme ist es notwendig, dass die gesamte Parkfläche und die Zufahrtswege frei von Fahrzeugen sind. Ein Parken ist zu dieser Zeit also nicht möglich.

Über den genauen Zeitpunkt der Reinigung werden die Mietpersonen ca. 2 Wochen zuvor informiert. Wenn Fahrzeuge noch auf dem Parkplatz abgestellt sind, kann die Vermieterin nach ihrem Ermessen entweder diese Fahrzeuge entfernen oder nachträglich eine zusätzliche Reinigung der belegten Stellplätze durchführen. Die Kosten, die durch die Entfernung oder durch die zusätzliche Reinigung anfallen, trägt die Mietperson, soweit diese die Nichtentfernung des Fahrzeugs zu vertreten hat.

Die Nichtbenutzbarkeit des Parkplatzes anlässlich der stattfindenden Reinigung für eine Dauer von bis zu einem Tag berechtigt nicht zur anteiligen Reduzierung der Miete.

§ 9 Haftung der Vermieterin

(1) Die Miete stellt das Entgelt für die mietweise Überlassung eines Einstellplatzes dar. Weder Bewachung noch Verwahrung sind Gegenstand des Vertrages.

(2) Die Vermieterin haftet der Mietperson gegenüber für Schäden, die von ihr, ihren Angestellten oder Beauftragten schuldhaft verursacht werden. Die Haftung ist dabei auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Abweichend hiervon haftet sie unbeschränkt bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei der Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten, die die Erreichung des Zwecks dieses Vertrags gefährden bzw. deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Mietperson regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflichten). Bei der Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung für einfach fahrlässige Pflichtverletzungen auf vertragstypische und bei Vertragsschluss vorhersehbare Schäden begrenzt. Diese Haftungsmaßstäbe gelten auch für

Pflichtverletzungen der Angestellten und Beauftragten der Vermieterin. Auf die Winterdienstzeiten werktags von 05:00 Uhr bis 22:00 Uhr und sonn- und feiertags von 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr wird hingewiesen.

Die Mietperson ist verpflichtet, einen ihr zugefügten Schaden unverzüglich, offensichtliche Schäden jedenfalls vor Verlassen des Anwohnerparkplatzes anzuzeigen. Diese Anzeige ist möglich durch Betätigung der Ruftaste an dem Anwohnerparkplatz, über die Kontakt zu der ständig besetzten Leitstelle der Vermieterin aufgenommen werden kann.

(3) Nachdem der Parkplatz in offener Bauweise errichtet ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Verunreinigungen des Parkplatzes bzw. der geparkten Fahrzeugen durch andere Personen (auch Nichtmieter), durch Vögel oder andere Tiere kommen kann. Dies ist der Mietperson bekannt. Für etwaige Schäden übernimmt die Vermieterin keine Haftung.

(4) Die Vermieterin weist die Mietperson darauf hin, dass die Breite des Stellplatzes Nr. 28 auf Höhe des Brückenpfeilers auf einer Länge von ca. 1,0 m nicht 2,3 m, sondern nur 2,0 m beträgt. Der in den Stellplatz ragende Randstein ist an den Kanten abgespitzt und gelb markiert. Die Haftung der Vermieterin für etwaige Schäden am Fahrzeug der Mietperson oder anderer durch ihn legitimized Nutzer des Parkplatzes, die durch das Anfahren des Randsteins nachweislich verursacht sind, wird hiermit ausgeschlossen.

§ 10 Haftung der Mietperson

(1) Die Mietperson haftet der Vermieterin gegenüber für alle der Vermieterin oder ihren Mitarbeitern bzw. Erfüllungsgehilfen schuldhaft zugefügten Personen- und Sachschäden, die durch die Mietperson selbst, durch ihre Beauftragten oder durch sonstige Dritte aus der Sphäre der Mietperson, denen die Nutzung des vertragsgegenständlichen Stellplatzes überlassen wird, sowie durch Begleitpersonen verursacht werden. Insoweit haftet sie auch für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen des Anwohnerparkplatzes und für Verunreinigungen, die durch das Austreten von Flüssigkeiten aus dem Fahrzeug verursacht werden.

(2) Die Mietperson ist verpflichtet, Schäden an der Mietsache, an den Zufahrtswegen und an den Einrichtungen des Parkplatzes (z.B. an der Schrankenanlage) der Vermieterin durch Betätigung der Ruftaste zu melden, auch wenn die Mietperson den Schaden nicht zu vertreten hat.

§ 11 Besonderheiten als Anwohnerparkplatz

Die Mietperson bestätigt mit Ihrer Unterschrift:

(1) den Erhalt des Informationsblattes „Anwohnerparken“ (Anlage), das Bestandteil dieses Vertrages ist.

(2) in der im Mietvertrag angegebenen Wohnung mit Erst- oder Zweitwohnsitz **selbst** zu wohnen. Sie hat dies in geeigneter Weise zu belegen, z.B. durch Vorlage ihrer Meldebestätigung des Einwohnermeldeamtes oder durch Vorlage ihres Personalausweises. Sie verpflichtet sich weiter, etwaige Änderungen ihres Wohnsitzes der Vermieterin unverzüglich mindestens in Textform (z.B. Fax, E-Mail usw.) mitzuteilen; dies gilt auch, wenn sich der neue Wohnsitz in einem Bereich befindet, der grundsätzlich dazu berechtigt, einen Stellplatz auf diesem Parkplatz anzumieten.

Die Mietperson wird darauf hingewiesen, dass die Vermieterin die Anwohnereigenschaft regelmäßig anlasslos und bei Bedarf anlassbezogen überprüft und hierfür entsprechende Nachweise anfordert. Die Mietperson ist

verpflichtet, der Vermieterin auf Anforderung einen Nachweis, aus der sich die Anwohnereigenschaft ergibt, vorzulegen.

(3) über keinen nach der Bayerischen Bauordnung pflichtigen Stellplatz zu verfügen.

§ 12

Bauwerkstypische Besonderheiten

(1) Der Anwohnerparkplatz liegt unter einem Brückenbauwerk der Landeshauptstadt München. Der Pachtvertrag, den die Vermieterin mit der Landeshauptstadt München abgeschlossen hat, enthält deshalb folgende Verpflichtungen der Vermieterin (nachfolgend P+R):

„Im Rahmen der im 3-Jahres-Rhythmus stattfindenden Bauwerksprüfungen ist es notwendig, dass alle Brückenbereiche von der darunter befindlichen Parkfläche aus zugänglich sein müssen. Dazu ist die entsprechende Parkfläche unter der Brücke tageweise von jeder Parknutzung gänzlich freizuhalten. Das Baureferat wird frühzeitig, wenn möglich mindestens 2 Wochen vor anstehenden Prüfungen P+R über die betroffenen Bereiche informieren. Im Fall von unaufschiebbaren Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit notwendig sind, ist dem Baureferat die jederzeitige Inanspruchnahme von Stellplätzen gestattet. P+R wird bei Vermietung der Stellplatzanlage diese Notwendigkeit der temporären Freihaltung der Stellplätze in die Verträge aufnehmen. Die Freimachung der vom Baureferat benötigten Stellplätze obliegt P+R. P+R stellt das Baureferat von Schadensersatzansprüchen wegen Inanspruchnahme von Stellplätzen nach dieser Ziffer frei.“

(2) Die Nichtbenutzbarkeit des angemieteten Parkplatzes anlässlich der im 3-Jahres-Rhythmus stattfindenden Bauwerksprüfung für eine Dauer von max. 2 Tagen berechtigt nicht zur anteiligen Reduzierung der Miete. Bei vorübergehender Nichtbenutzbarkeit des Parkplatzes aus anderen Gründen erfolgt für jeden vollen Tag eine Reduzierung der Miete um 1/30. Die Mietperson verpflichtet sich, ihr Fahrzeug rechtzeitig zu entfernen. Sofern das Fahrzeug nicht entfernt wurde, obwohl die Mietperson zwei Wochen zuvor von dem Termin informiert wurde, trägt die Mietperson die Kosten der Entfernung des Fahrzeugs, soweit diese die Nichtentfernung zu vertreten hat.

(3) Der Pachtvertrag enthält weiter folgende Regelung:

„P+R sind mögliche Beschädigungen und Einwirkungen auf abgestellte Fahrzeuge infolge der Existenz der Brücke (z.B. durch herabfallende Teile, Tropfen, Eiszapfen etc.) oder infolge deren verkehrlicher Benutzung (z.B. durch Unfälle auf der Fahrbahn über der Parkfläche) bekannt. Die P+R kann hieraus keinerlei Schadensersatzansprüche gegen die Landeshauptstadt München, Kommunalreferat herleiten und stellt diese auch von Schadensersatzansprüchen der Stellplatzmieter und Dritter frei.“

(4) Die Mietperson nimmt diese Regelung zur Kenntnis. Sie wird Bestandteil dieses Vertrages. Die Vermieterin stellt die Landeshauptstadt München von Schadensersatzansprüchen frei, die der Mietperson aufgrund der Nutzung der Fläche zu Parkzwecken z.B. durch herunterfallende Teile von der Brücke gegen die Landeshauptstadt München zustehen und übernimmt ihre Schuld nach Maßgabe der Haftungsbeschränkungen gem. § 8 Abs. 2. Mit ihrer Unterschrift stimmt die Mietperson der Schuldübernahme zu. Schadensersatzansprüche sind daher direkt an die Vermieterin zu richten. Eine Geltendmachung des Schadens gegenüber der Landeshauptstadt München ist damit ausgeschlossen.

§ 13

Video- und Datenaufzeichnung

(1) Der Ein- und Ausfahrtsbereich des Anwohnerparkplatzes ist mit einer Videokamera ausgestattet. Die Videobilder zum Zwecke der Betriebssicherheit und zum Schutz der betrieblichen Einrichtungen von der Vermieterin live einsehbar und werden aufgezeichnet. Dies stellt keine Bewachung dar (vgl. § 8 Abs. 1).

Die Kamerabilder werden automatisch nach einigen Tagen gelöscht. Eine längere Speicherung erfolgt ggf. auch über das Mietverhältnis hinaus nur anlassbezogen, insbesondere zur Aufklärung von Straftaten oder weil konkrete Anhaltspunkte die Befürchtung bevorstehender Straftaten rechtfertigen. Eine Weitergabe dieser Aufzeichnungen an Dritte erfolgt nicht, hiervon ausgenommen sind Polizei und Strafverfolgungsbehörden. Ergänzende Informationen in den Schlussbestimmungen und auf www.parkundride.de unter Datenschutz.

(2) Bei Verwendung der Codekarte werden über die Lesegeräte Kartenummer und Verwendungszeitpunkt zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebsablaufs erfasst und sind im System hinterlegt. Diese Aufzeichnungen sind in Form von listenmäßigen Ereignisprotokollen lesbar und werden nach einiger Zeit, spätestens nach Beendigung des Mietverhältnisses gelöscht bzw. sind der Mietperson nicht mehr zuordenbar. Eine längere Vorhaltung durch die Vermieterin erfolgt ggf. auch über das Mietverhältnis hinaus nur anlassbezogen, insbesondere zur Aufklärung von Straftaten oder weil konkrete Anhaltspunkte die Befürchtung bevorstehender Straftaten rechtfertigen. Eine Weitergabe dieser Aufzeichnungen an Dritte erfolgt nicht, hiervon ausgenommen sind Polizei und Strafverfolgungsbehörden.

Diese Daten sind sowohl der Vermieterin als auch von der Servicefirma des Zutrittssystems zugänglich. Die persönlichen Mieterdaten sind allerdings nur bei der Vermieterin gespeichert, d.h. die Servicefirma kann aufgrund der Kenntnis der Codekarte keine Zuordnung zu der Mietperson vornehmen.

§ 14 Vertragsänderungen

(1) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

(2) Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages haben nur Gültigkeit, wenn sie mindestens in Textform getroffen sind. Alle vor und nach dem Abschluss dieses Vertrages getroffenen Vereinbarungen, die nicht in diesen Vertrag aufgenommen wurden, sind gegenstandslos.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Hinweise zum Datenschutz

Personenbezogene Daten der Mietperson, wie Name, Wohnanschrift, Kontaktdaten (Telefon, E-Mail), Bankdaten für den Mieteinzug (SEPA-Lastschriftmandat), Angaben zum geparkten Pkw (Kfz-Kennzeichen) und Angaben i.R. § 10 zur Anwohnereigenschaft, sind für dessen Abschluss erforderlich und werden ausschließlich für die Begründung, Durchführung und Beendigung des Mietvertrags erhoben und für diesen Zweck verarbeitet (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DSGVO). Die Daten werden gelöscht, wenn sie für diesen Zweck nicht mehr erforderlich sind und gesetzliche Aufbewahrungspflichten (§ 147 AO, § 14 b UStG) verstrichen sind.

Daten der Mietperson (Name, Telefon, Kfz-Kennzeichen) werden auch in der 24h-Serviceleitstelle der Vermieterin zu Betreuungs- und Kontrollzwecken vorgehalten. Ebenso sind dort zum selben Zweck die Videobilder der Videokameras einsehbar (vgl. § 12 Abs. 1). Die Leitstelle ist derzeit mit Personal einer von der Vermieterin beauftragten Firma besetzt. Diese Firma ist auf das Datengeheimnis verpflichtet. Die Übermittlung von Daten an Dritte erfolgt im Übrigen nur, wenn und soweit dies in diesem Vertrag geregelt ist, dies zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs (Kreditinstitute, zu buchhalterischen (z.B. externe Finanzbuchhaltung, Steuerberater) und zu Prüfungs- / Revisionszwecken (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revisionsamt der LHM) notwendig ist oder hierzu gesetzliche Verpflichtungen bestehen. Einsehbar sind die von der Mietperson gespeicherten Daten durch die

von der Vermieterin beauftragte Servicefirma, die die IT-Infrastruktur der Vermieterin betreut. Diese Firma ist auf das Datengeheimnis verpflichtet.

Die Mietperson hat das Recht, über die von ihr bei der Vermieterin gespeicherten Daten Auskunft zu erhalten. Ferner hat die Mietperson das Recht auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung von Daten, Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (BayLDA) sowie auf Datenübertragbarkeit. Weitere Angaben zu den Betroffenenrechten auf www.parkundride.de unter Datenschutz.

Die Mietperson bestätigt mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit ihrer Angaben zur Person und von den Hinweisen zum Datenschutz Kenntnis genommen zu haben.

(2) Einwilligung zur Kommunikation per E-Mail

Soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt, stimmt die Mietperson zu, dass die Kommunikation mit der Vermieterin im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses zum Zwecke der Einfachheit und Schnelligkeit auch auf elektronischem Weg (E-Mail) erfolgen kann. Es wird dabei darauf hingewiesen, dass die Datenübertragung über das Internet ungesichert erfolgt und die übertragenen Daten somit von Unbefugten zur Kenntnis genommen und verfälscht werden könnten. Ein Verfahren zu einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung von E-Mails wird von der Vermieterin nicht eingesetzt. Die Mietperson hat das Recht, die Einwilligung zu dieser Kommunikationsform jederzeit zu widerrufen. Der Widerruf wirkt nur für die Zukunft. Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle eines Widerrufs keine unmittelbare Übermittlung von allgemeinen Informationen an die Mietperson erfolgt, z.B. zu Reinigungs-, Wartungs- und Instandsetzungsterminen usw. Diesbezüglich sind die Aushänge an der Anwohnergarage zu beachten.

(3) Hinweis zum Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Die P+R Park & Ride GmbH ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

(4) salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen. Die Parteien werden die ungültige Bestimmung durch eine gültige ersetzen, die dem erstrebten Zweck der Bestimmung möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für eine Vertragslücke.

München, den _____

München, den _____

i.A. _____
P+R Park & Ride GmbH
Vermieterin

Mietperson

Anlage 1: Stellplatzplan

Anlage 2: Übergabeprotokoll („Empfangsbestätigung“)

Anlage 3: Informationsblatt „Anwohnerparken“

Anlage 4: Bedienungsanleitung Elektroladestation

Anlage 5: Preisübersicht Energiepauschale

SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen – Mietbeginn:

(Die Stellplatzmiete kann nur mit einem privaten Bankkonto aus einem SEPA-Mitgliedstaat bezahlt werden.)

1. Vorname und Name der Mietperson

2. Mandatsreferenz-Nr.

(wird von Vermieterin vergeben)

DOB

3. Straße und Hausnummer:

4. Postleitzahl und Ort:

5. Telefon:

6. Emailadresse:

Ich ermächtige die **P+R Park & Ride GmbH (81373 München, Garmischer Straße 19, Deutschland)** mit meiner Unterschrift Zahlungen von meinem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der **P+R Park & Ride GmbH** mit der **Gläubiger-ID DE60ZZZ00000004806** auf mein Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Ziff. 1. – 3. nur auszufüllen, wenn von Mietperson abweichend:

1. Vorname und Name

(Kontoinhaber/in)

2. Straße und Hausnummer

3. Postleitzahl und Ort

4. Kreditinstitut (Name)

5. BIC (11 Stellen)

6. IBAN (20 Zahlen)

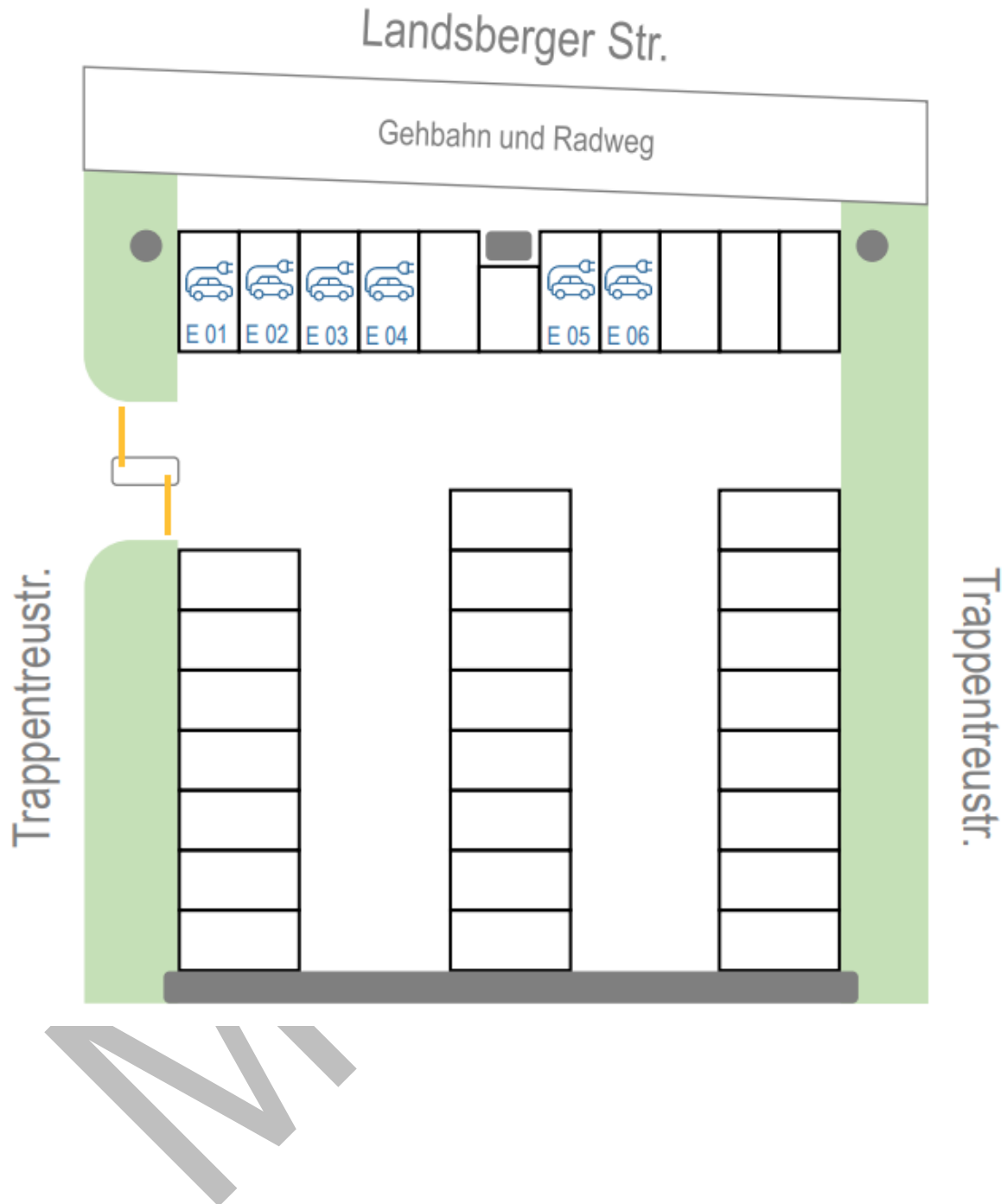
DE

Das SEPA-Lastschriftmandat mit den darin enthaltenen Daten der Mietperson ist Bestandteil des Mietvertrags. Notwendige Informationen zum Datenschutz sind dort enthalten.

München, den

Unterschrift Kontoinhaber/in

Anlage 1 – Stellplatzplan



Anlage 3 – Informationsblatt Anwohnerparken**Informationsblatt Anwohnerparken**

Die Errichtung von Anwohnerstellplätzen wird durch die Landeshauptstadt München finanziell gefördert, die hierbei Mittel aus der Stellplatzabläse gemäß Artikel 47 der Bayerischen Bauordnung einsetzt.

Die Stellplatzabläse ergibt sich aus einem Vertrag zwischen der Landeshauptstadt München und einem Bauherren, der Stellplätze nicht selbst herstellen kann.

Die Stellplatzabläsemittel sind zweckgebunden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen einzusetzen.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung der Landeshauptstadt München hat im Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen und der Maßgaben des Stadtrates für die Verwendung von Stellplatzabläsemittel folgende Festlegungen getroffen:

1. Einzugsbereich der Mietpersonen:**1. Prioritätsstufe**

Anwohner/innen, die eine Wohnung in einem Umkreis von ca. 1000 m bewohnen, bei der eine Stellplatzabläse durchgeführt wurde;

2. Prioritätsstufe

Anwohner/innen, die in einem Umkreis von ca. 400 m wohnen;

3. Prioritätsstufe

Anwohner/innen, die in einer Entfernung von mehr als 400 m wohnen;

2. Anwohner/innen:

Anwohnerstellplätze können nur von Anwohner/innen angemietet werden. Anwohner/innen sind Personen, die im Einzugsbereich mit Erst- oder Zweitwohnsitz wohnen. Das bloße Eigentum einer Immobilie im Einzugsbereich lässt keine Anwohnereigenschaft entstehen.

Untervermietungen sind unzulässig. Bei einer derartigen missbräuchlichen Nutzung wird der Mietvertrag gekündigt.

Die Anmietung mehrerer Stellplätze durch Anwohner/innen einer Wohnung ist für den eigenen Bedarf möglich. Im Falle eines Nachfrageüberhangs werden andere Interessenten vorrangig berücksichtigt.

Der rechtliche Hintergrund**Konsequenzen für die Vermietung von Anwohnerstellplätzen**

Gerne stehen wir Ihnen für weitere Informationen zur Verfügung

P+R Park & Ride GmbH, Garmischer Straße 19, 81373 München

Tel: (089) 32 46 47 48, Fax: (089) 32 46 47 20, info@parkundride.de

Anlage 5 - Preisübersicht E-Laden

Preisübersicht gem. § 7 Abs. 1, lit. (b):

1) Nutzungspauschale Elektroladestation

Pauschale pro Monat	21,60 €
zzgl. gesetzliche MwSt. (derzeit 19 %)	<u>2,40 €</u>
zusammen	15,00 €

2) Strompreis E-Laden

Strompreis pro kWh	0,33 €
zzgl. gesetzliche MwSt. (derzeit 19 %)	<u>0,06 €</u>
zusammen	0,39 €

3) Abschlagszahlung

Preistabelle der monatlichen Abschlagszahlung

Kategorie	Batteriekapazität	Abschlag
1	0 bis < 10 kWh	Preis netto 29,41 €
		MwSt. (19 %) <u>5,59 €</u>
		Preis brutto 35,00 €
2	10 bis < 20 kWh	Preis netto 41,18 €
		MwSt. (19 %) <u>7,82 €</u>
		Preis brutto 49,00 €
3	20 bis < 50 kWh	Preis netto 52,94 €
		MwSt. (19 %) <u>10,06 €</u>
		Preis brutto 63,00 €
4	50 bis < 150 kWh	Preis netto 65,55 €
		MwSt. (19 %) <u>12,45 €</u>
		Preis brutto 78,00 €